

Schutzkonzept zur Öffnung der Versammlungen und Veranstaltungen in

der Landeskirchlichen Gemeinschaft Nieder-Ramstadt e.V.
für die von der Gemeinschaft genutzten Räumlichkeiten
Ober-Ramstädter Str. 55, 64367 Mühltal

Die Landesregierung Hessen gestattet ab 9. Mai wieder Veranstaltungen und Versammlungen. Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung des Landes Hessen auf Gemeindeebene beschließt der Vorstand der Landeskirchlichen Gemeinschaft Nieder-Ramstadt e.V. das folgende Schutzkonzept für seine für Veranstaltungen und Versammlungen genutzten Räumlichkeiten *ihrer Kleingruppen außerhalb der Gottesdienste*.

1. Prämisse

Der Vorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit kirchliche Veranstaltungen und Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden.

2. Information

Die Besucherinnen und Besucher werden schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen für Kleingruppen informiert.

3. Nutzungsbedingungen

Im gesamten Gebäude gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etiquette),
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern die Verordnungen nicht ohnehin eine Bedeckungspflicht vorsehen. *Neu: Bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen kann am Platz auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.*
- Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
- Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien

Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gebäude untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten. *Neu: Personen zweier Haushalte oder Gruppen von bis zu 10 Personen können ohne Einhaltung des Mindestabstands zusammensitzen.*

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen.

Das regelmäßige, bedarfsgerechte Reinigen der Sanitäreinrichtungen ist zu planen. Aufgrund der weiteren, hohen Hygieneanforderungen an die Ausgabe von Speisen sollten Küchen nicht für Veranstaltungen oder durch Gruppen und Kreise genutzt werden und auf die Ausgabe von Speisen und Getränken verzichtet werden.

Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.

Das Betreten und Verlassen des Gebäudes wird geordnet organisiert. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt, beispielsweise durch eine Einbahnstraßenregelung: Im Gemeinschaftshaus erfolgt der Zugang und Ausgang durch *den Haupt- und Seiteneingang*.

In allen für Versammlungen oder Veranstaltungen genutzten Räumen werden Sitzplätze durch *das gezielte Aufstellen von Stühlen* „versetzt“ markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. *Neu: Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen können nebeneinander sitzen.*

Für jede Versammlung oder Veranstaltung muss eine verantwortliche Person benannt sein, die die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts überwacht. Bei Nichtbeachtung macht sie vom Hausrecht Gebrauch.

4. Teilnehmenden-Obergrenze für die jeweiligen Veranstaltungsräume/ Sitzungsräume des Gemeinschaftshauses *außerhalb der Gottesdienste*:

Werden Räume von Kleingruppen genutzt, sollte die Gruppengröße 15 Personen nicht übersteigen. (Pro 5 Quadratmetern ist eine Person erlaubt, sofern Sitzplätze eingenommen werden, ansonsten sind es pro 10 Quadratmetern eine Person).

Maximale Personenanzahl für Kleingruppentreffen in unseren Räumlichkeiten:

- a) Mittwochssaal: Raumgröße: 65 qm, maximal 13 Personen.
- b) Gottesdienstraum: Raumgröße: 127 qm, maximal 15 Personen.
- c) Oase (Jugendraum): Raumgröße: 59 qm, maximal 11 Personen.
- d) Jungscharraum: Raumgröße: 35 qm, maximal 7 Personen.
- e) Mutterkindraum: Raumgröße: 17 qm, maximal 3 Personen.

Die Abstandsregeln von 1,5-2 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 15 Personen bei Bestuhlung begrenzt. *Neu: Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen, die zusammensitzen dürfen, verändern die Personenobergrenze nicht.*

Die Anzahl der Stühle überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Bei aufeinanderfolgenden Gruppen ist zudem, ein ausreichendes Zeitfenster von mindestens 30 Minuten für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion zu beachten.

Proben von unseren Musikgruppen und dem Posaunenchor sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht gestattet. Hierfür wird ein separates Schutzkonzept entwickelt.

Neu: Wird der Raum zur Probe für Musikgruppen genutzt, ist ergänzend durch die Musikgruppenleitung dem Vorsatnd gegenüber die zeitliche Begrenzung der gemeinsamen Arbeit, die Durchführung von Lüftungspausen während der Probe und bei aufeinanderfolgenden Gruppen sowie ein ausreichendes Zeitfenster von mindestens 30 Minuten für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion darzulegen.

5. Anwesenheitslisten

Am Eingang zum Gebäude bzw. zu allen für Veranstaltungen oder Versammlungen genutzten Räumen werden Anwesenheitslisten geführt, in die die Name, Adresse und Telefonnummer aller Teilnehmenden eingetragen werden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben. Die Listen werden im

Gemeindebüro in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss aufbewahrt und nach 1 Monat vernichtet.

6. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind in allen Veranstaltungen und Versammlungen einzuhalten.

Die verantwortlichen Kleingruppenleiter sorgen dafür, dass die Handhygiene eingehalten wird. Der Vorstand sorgt dafür, dass sich Besucherinnen und Besucher des Gebäudes im Eingangsbereich die Hände desinfizieren können und stellt dafür Desinfektionsmittel bereit. Zudem werden die Waschbecken in den Toiletten zugänglich gemacht.

Türgriffe und Handläufe, Stühle und Toiletten werden nach jeder Versammlung oder Veranstaltung desinfiziert. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist im Gebäude verpflichtend. Die Kirchengemeinde stellt solche Mund-Nase-Bedeckung für diejenigen Besucherinnen und Besucher bereit, die ohne Mund-Nase-Bedeckung in das Gebäude kommen. Solange die gesamte Kleingruppe ihre Plätze eingenommen hat, darf die Mund-Nasen-Bedeckung, bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5-2 m vorübergehend abgesetzt werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss dann erst wieder beim verlassen des Gebäudes oder bei jeder anderen Bewegung innerhalb der Räumlichkeiten aufgesetzt werden.

Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden. *Neu: Das Verteilen von mitgebrachten Speisen und Getränken ist darum auch nicht möglich.*

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Vorstand am 30. Juni 2020 beschlossen und gilt ab dem 2. Juli 2020.

Mühlthal, den 19.6.2020

Ort, Datum

Vorsitzender

Gemeinschaftspastor



Gegenzuzeichnen von dem Kleingruppenleiter:

Hiermit bestätige ich den Empfang des Schutzkonzepts der Landeskirchlichen Gemeinschaft Nieder-Ramstadt e.V. vom 19.06.2020 und dass ich dieses verantwortungsbewusst in meiner Kleingruppe umsetzen werde.

Ort, Datum

Kleingruppe

Kleingruppenleiter

Unterschrift

